

## **Konzeption für die Förderung von Maßnahmen nach § 96 Bundesvertriebenengesetz durch das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI)**

### Inhalt

1	Ausgangslage (Ist-Zustand) .....	2
1.1	Grundlage der Förderung .....	2
1.2	Bisherige Entwicklung .....	4
2	Ziel (Soll-Zustand) .....	6
3	Geeignetheit des Förderprogramms.....	7
3.1	Erfolg der bisherigen Förderung im Hinblick auf die Zielerreichung .....	7
3.2	Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Förderprogramms .....	8
3.2.1	Eignung .....	8
3.2.2	Erforderlichkeit .....	8
3.2.3	Angemessenheit .....	8
3.3	Kriterien und Verfahren für die Erfolgskontrolle .....	9
3.3.1	Zielerreichungskontrolle .....	9
3.3.2	Wirkungskontrolle .....	9
3.3.3	Maßnahmenwirtschaftlichkeitskontrolle .....	11

# 1 Ausgangslage (Ist-Zustand)

## 1.1 Grundlage der Förderung

§ 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) weist Bund und Ländern die Aufgabe zu, das Kulturgut der Vertriebungsgebiete (wie z. B. Schlesien) in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten<sup>1</sup>. Den gleichen Auftrag enthält § 12 Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz (SächsSpAEG)<sup>2</sup>. Hierzu zählen die Sicherung, Ergänzung und Auswertung der Bestände von Archiven, Museen und Bibliotheken sowie die Förderung von Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung. Wissenschaft und Forschung sind bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, zu fördern. Gleiches gilt für die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge. Darüber hinaus lässt § 12 SächsSpAEG zu, in den Vertriebungs- bzw. Aussiedlungsgebieten Begegnungsveranstaltungen, kulturelle oder wissenschaftliche Maßnahmen zugunsten der deutschen Minderheit oder zur Pflege des Kulturgutes zu fördern, sofern die Maßnahmen der Völkerverständigung dienen.

Kulturförderung besitzt damit eine kulturelle Brückenfunktion zu den Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) und dient diesen bei der kulturellen Integration in die Europäische Gemeinschaft. Sie ist ein geeignetes Instrument, das in den Vertriebungs- und Aussiedlungsgebieten vorzufindende reiche deutsche Kulturerbe für die Zwecke einer gemeinsamen Zukunft aller in diesen Regionen siedelnden Menschen zu nutzen und insbesondere die nachfolgenden Generationen mit diesem Erbe vertraut zu machen. Bewahrung deutscher Kultur in und der Beitrag zur Völkerverständigung mit unseren östlichen Nachbarstaaten und Integration dieser in der Europäischen Union bedingen sich damit gegenseitig. Durch eine erfolgreiche Integration werden abgeschottete ethnische oder kulturelle Parallelgesellschaften verhindert. Diese Erkenntnis gilt ebenso für die nach Deutschland bzw. Sachsen zuziehenden Spätaussiedler und weitere Bevölkerungsgruppen. Sie korrespondiert daher mit einer erfolgreichen Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen und später der Spätaussiedler, die in Sachsen nicht nur ihre neue Heimat fanden, sondern unser Land auch mitgestaltet und gestalten. Deshalb schließt die Förderung nach § 96 BVFG neben der

---

<sup>1</sup> „Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit das Kulturgut der Vertriebungsgebiete in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten, Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten sowie Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung sicherzustellen und zu fördern. Sie haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, sowie die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern. Die Bundesregierung berichtet jährlich dem Bundestag über das von ihr Veranlasste.“

<sup>2</sup> „Im Zusammenhang mit der Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler und der Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes kann der Freistaat Sachsen in den Aussiedlungsgebieten Begegnungsveranstaltungen, kulturelle oder wissenschaftliche Maßnahmen zugunsten der deutschen Minderheit oder zur Pflege des Kulturgutes fördern, sofern die Maßnahmen der Völkerverständigung dienen.“

Bewahrung des Kulturerbes und der grenzüberbrückenden Zusammenarbeit auch die Wertschätzung der Integrations- und Aufbauleistungen, mithin den Erhalt und Erwerb von Heimat ein.

Der Freistaat Sachsen stellt sich seiner Verantwortung für die Förderung der Kultur der Spätaussiedler und Vertriebenen. Auch unterstützt der Freistaat Vereinigungen, die Kultur und Tradition der Herkunftsländer pflegen sowie mit diesen einen intensiven Kontakt halten. Diese Verantwortung beruht auf einem gemeinsamen Wertekanon, der grundlegend geprägt und weitergegeben wird durch Kultur und Sprache, in denen auch die Identität der zuziehenden Bürger des Freistaates Sachsen verankert ist. Daher ist infolge zunehmender Migrationsbewegungen, durch die sich verstärkt Träger unterschiedlicher Kulturen im Freistaat Sachsen aufhalten, der Schwerpunkt auf die kulturelle Akzeptanz und Integration aller Bürger zu legen. Integration ist damit keine pure Addition fachpolitischer Einzelmaßnahmen, sondern eine Querschnittsaufgabe, die nur auf der Grundlage eines bürgerschaftlichen ehrenamtlichen Engagements erfüllt werden kann.

Die Kulturförderung nach § 96 BVFG und § 12 SächsSpAEG macht deutlich, dass die Aufarbeitung der Vergangenheit vergleichbare Probleme in Gegenwart und Zukunft wenn nicht gänzlich verhindern so doch einen gewichtigen Anteil zu deren Bewältigung leisten kann. Mit einer gezielten Förderpolitik soll erreicht werden, dass Geschichte und Tradition als Chance für die Zukunft Europas gesehen wird.

Eine solche Förderpolitik zielt dabei vor allem auf

- die Sicherung der Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen insbesondere auf lokaler Ebene (Subsidiarität stärken),
- eine Werteorientierung abseits von Nationalismus, Hass, Hetze, Gewalt, Schüren von Ressentiments gegen andere Völker und Fremdenfeindlichkeit
- die Förderung der Bildung und Stärkung von Initiativen, die für ein weltoffenes Klima eintreten.

Mit der Förderung in diesem Bereich wird seit langem extremistischen Bestrebungen und teilweise wieder aufflammenden nationalistischen Erscheinungen, gerade in diesem sensiblen Handlungsfeld der deutschen Geschichte, entgegengewirkt und den Vertriebenen/Spätaussiedlern selbst als auch den nachfolgenden Generationen ein Angebot zu einem vorurteilsfreien Umgang mit den leidvollen Auswirkungen des Nationalsozialismus eröffnet.

Das Förderinteresse des Freistaates Sachsen bezieht sich insbesondere auf Maßnahmen, die der Pflege und der Erhaltung deutscher Kultur der Vertreibungs- und Aussiedlungsgebiete dienen, die die Bürger des Freistaates Sachsen, besonders auch die junge Generation, einbeziehen und grenzüberbrückenden Charakter haben.

## 1.2 Bisherige Entwicklung

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Freistaat Sachsen 1995 ca. 350.000 Vertriebene ansässig waren (ca. 8% der sächsischen Bevölkerung). Ganz exakte Zahlen lassen sich nicht ermitteln, da die Vertriebenen Freizügigkeit genießen und sich nach ihrer Erstaufnahme im ganzen Bundesgebiet niederlassen können. Die Zahlen sind aber belastbar, denn sie berechnen sich nach den gestellten Anträgen auf Leistungen nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz. Organisiert im Landesverband der Vertriebenen und Spätaussiedler im Freistaat Sachsen / Schlesische Lausitz e. V. sind davon heute noch ca. 3.500 Personen. Rückblickend auf das Jahr 1948 kann man für Sachsen von etwa einer Million Vertriebenen ausgehen (ca. 20% der sächsischen Bevölkerung), heute dürfte der Bevölkerungsanteil bei ca. 5% liegen, mit den Spätaussiedlern zusammen bei etwa 7% bis 8%. Damit wird deutlich, dass die Aufbauleistungen im Freistaat Sachsen ohne die Bevölkerungsgruppe der Vertriebenen undenkbar wäre. Das Gleiche gilt für die geschätzt 75.000 bis 100.000 Spätaussiedler (i. d. R. Deutsche aus Russland bzw. aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion), die auch heute noch wahrnehmbaren Nachzug erfahren.

Die Kulturförderung in Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern, Einzelplan 03, erfuhr durch den Sächsischen Landtag eine stetige Steigerung. Die regelmäßige Förderhöhe gemäß der Förderrichtlinie beträgt dabei 70%.

Infolge der eingesetzten Eigenmittel, weiter durch hinzugeworbene Drittmittel und durch die Kofinanzierung von vor allem grenzübergreifenden Projekten aus Bundesmitteln stellt sich das wie folgt dar:

Jahr	Fördermittel in € inkl. Rückerstattungen aus den Vorjahren	Zuwendungsfähige Gesamtkosten in €	Durchschnittlicher Fördersatz in %
2018	452.000,00	737.000,00	61
2019	504.000,00	814.000,00	62
2020	512.000,00	773.000,00	66

Mit der Förderung wird eine wichtige Bevölkerungsgruppe unterstützt, deren persönliches Schicksal und Erleben aktuell an die Enkelgeneration weitergegeben wird. Auch das mediale und damit bildungspolitische Interesse werden abgedeckt. Zudem begleitet die Förderung die gutnachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschen, Polen und Tschechen. Nicht

zuletzt ist es positiv zu werten, wenn schon durch relativ geringe Fördermittel große Wirkung erzielt werden kann (Ausstellungen, Publikationen, Kolloquien mit exponierten Persönlichkeiten). Der Erfolg der Kulturförderung sollte bzw. kann daher nicht am Mittelverbrauch gemessen werden. Unabhängig hiervon gilt es die politische Beratungsarbeit fortzuführen; Flucht, Vertreibung und Integration besitzen seit den Konflikten in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und den Fluchtbewegungen aus Afrika eine hohe öffentlichkeitswirksame Aufmerksamkeit; teilweise auch Brisanz.

Aus diesen Erkenntnissen heraus findet die Thematisierung von Flucht, Vertreibung und Integration sowie die Wertschätzung von Heimat und die Intensivierung des grenzübergreifenden Miteinanders regelmäßig Eingang in die Koalitionsverträge. Dies gilt stets unter dem Blickwinkel der kulturell-politischen Bildung auch außerhalb spezieller Einrichtungen (niederschwelliger Zugang), der Aufklärung geschichtlicher Zusammenhänge und damit der Abwehr extremistischer Einstellungen.

Eine wichtige Einrichtung ist dabei die 2011 mit Unterstützung des Freistaates Sachsen gegründete Stiftung des privaten Rechts „Erinnerung, Begegnung, Integration – Stiftung der Vertriebenen im Freistaat Sachsen“ geworden, die Kulturgut sammelt, bewahrt und unter unterschiedlichen Fragestellungen präsentiert. Die Stiftung betreibt das Haus der Heimat in Reichenbach/OL., welches zukünftig durch die außerschulische Bildungs- und Begegnungsstätte Transferraum Heimat ersetzt wird. Die genannte Begegnungsstätte wird von deutschen und polnischen Wissenschaftlern eingerichtet.

Weil dieses Thema auch gerade heute mit Blick auf die Erlebnisgeneration, das Interesse der Jugend an der Geschichte ihrer Großeltern, die Diskussion um den Wert von Heimat und die Voraussetzungen bürgerschaftlichen Engagements sowie dem wachsenden Miteinander mit unseren Nachbarregionen relevant ist, hat der Freistaat Sachsen 2014 den Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Zwangsumsiedlung etabliert und 2018 einen Beauftragten für Vertriebenen und Spätaussiedler berufen. Beide Maßnahmen fanden und finden positiven Anklang auch über die sächsischen Grenzen hinaus.

Das SMI, seit 2018 der Beauftragte, fördert auf der Grundlage der Förderrichtlinie eine Reihe von Verbänden der Vertriebenen und Spätaussiedler, den diesbezüglichen Landesverband, andere Vereine, die sich des Themas angenommen haben, sowie Kommunen und Museen. Gerade diese Breite zeigt die Verankerung des Themas weit über die Erlebnisgeneration hinaus. Insbesondere der Landesverband, die Stiftung wie auch das Schlesische Museum nehmen Aufgaben wahr, die im besonderen Interesse des Freistaates Sachsen liegen, beispielhaft seien hier die Sammlung (Archivierung) wie auch die Bildungsarbeit und die Durchführung öffentlicher Gedenktage genannt.

## 2 Ziel (Soll-Zustand)

Das gemeinsame Erbe ist zu bewahren und fortzuentwickeln. Die sächsische Kulturlandschaft soll dabei in ihrer Breite und Vielfalt gestärkt werden.

Auch die Arbeit der diesbezüglichen Einrichtungen muss im Interesse des Freistaates Sachsen gesichert und ihre Grundstruktur gestärkt werden. Dies betrifft unter anderem moderne und die veränderte Wahrnehmung ansprechende Ausstellungs- und Erzählformen, die Sicherung (über Zustiftungen) von Kulturgut mit einer Erzählgeschichte wie auch die Aufarbeitung der Sammlungsbestände.

Eine transparente Förderpolitik, die landesbedeutsamen Projekten, Verbänden und Einrichtungen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bietet, erfordert nachvollziehbare Förderziele und -kriterien. Daher wird die Förderung nach § 96 BVFG an folgenden Parametern ausgerichtet:

- **Stärkung der Breite und Vielfalt der Kulturarbeit**

Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für die Kulturarbeit in den drei Bereichen kulturelle Breitenarbeit, Wissenschaft und Forschung sowie grenzüberbrückende Zusammenarbeit sowie die kulturelle Teilhabe daran zu gewährleisten. Hierbei gibt es drei Unterziele:

- a) **Stärkung der kulturellen und regionalen Vielfalt**

Ziel ist es, das Kulturerbe in den unterschiedlichsten Formen erlebbar zu machen, als gesellschaftlich relevant zu fördern und dessen kulturelle Wurzeln und Bedeutungen in Sachsen für alle interessierten Bürger darzulegen.

- b) **Intensivierung bildungspolitischer Maßnahmen**

Ziel ist es, mit der Darstellung von Flucht und Vertreibung, ihrer geschichtlichen Bedingungen, den Auswirkungen auf die Menschen, und der Integrationsbedingungen einen Beitrag zur kulturell-politischen Bildung und zur Abwehr extremistischer Einstellungen zu leisten.

- c) **Stärkung der grenzüberschreitenden Ausstrahlung**

Ziel ist es, das kulturelle Erbe in den ehemaligen Vertreibungs- und Aussiedlungsgebieten als gemeinsames kulturelles Erbe zu erhalten, die regionale Identität zu vertiefen zu helfen und hierauf aufbauend ein positives Miteinander auf den Leiderfahrungen, die der Nationalsozialismus über die Völker brachte, aufzubauen.

- **Stärkung der Präsenz der Vertriebenen und Spätaussiedler sowie der Deutschen Minderheiten und ihrer kulturellen Leistungen im gesellschaftlichen Alltag und in den Einrichtungen bzw. Museen und Stärkung ihrer Selbstorganisation**

Ziel ist es, dass die geförderten Einrichtungen in die Fläche des Freistaates Sachsen ausstrahlen bzw. dass sie überregional tätig sind. Zudem sind, mit Blick auf das unverzichtbare breite ehrenamtliche Engagement, die Verbandsstrukturen in ihrer Selbstorganisation zu stärken.

## 3 Geeignetheit des Förderprogramms

### 3.1 Erfolg der bisherigen Förderung im Hinblick auf die Zielerreichung

Die Kulturförderung nach § 96 BVFG durch den Freistaat Sachsen steht auf einer projektorientierten und zweijährlich im Rahmen des Doppelhaushaltes neu bewertenden finanziellen Grundlage. Sie ist auf unterschiedlichen Ebenen im gesellschaftlichen Alltag verankert.

Im Verlauf der zurückliegenden mehr als 25 Jahre, seit 1992, hat sich der Freistaat Sachsen dieser Aufgabe angenommen. Es hat sich damit eine regional gut verankerte und in verschiedenen Sparten wirkende Projektträgerlandschaft mit einem sehr hohen Ehrenamtsanteil entwickelt, deren Projekte auch über die Grenzen des Freistaates ausstrahlen. Gleichermaßen ist dieses Thema auch in verschiedenen Kommunen und Museen relevant, insbesondere dort, wo der Bevölkerungsanteil der Vertriebenen und Spätaussiedler signifikant ist. Zudem interessiert sich zunehmend die jüngere Generation hierfür; auch werden die diesbezüglichen Unterrichtsanteile wirksam begleitet (regelmäßige trinationale Schülerwettbewerbe, Begabenseminare in den Ferien, Exkursionen mit Zeitzeugen). Nicht zuletzt wurden viele grenzübergreifende Patenschaften auch zwischen Kommunen mit initiiert; auch hier hat sich eine Zusammenarbeit bei künstlerischen Projekten und in Fragen des Minderheitenschutzes entwickelt. Ausdruck dessen sind nicht zuletzt grenzübergreifende Wettbewerbe und Preise.

Die entstandene Förderlandschaft spiegelt den o. g. Gesetzesauftrag wider; sie hat sich fest etabliert und bewährt. Die Projektförderung dient der kulturellen Vielfalt im Freistaat Sachsen und ist ein effektives Instrument für das Suchen innovativer kulturell-politischer Förderprojekte, sie vermeidet Stillstand und Besitzstandsdenken. Gleichzeitig hat sie dennoch einen stabilen Landesverband und den Aufbau musealer Einrichtungen bewirkt.

Die bisherige Förderrichtlinie, zuletzt geändert zum 1. Januar 2020 bzgl. der Kostenpauschalen für Personalkosten und der Ausnahmemöglichkeit für Zuwendungen unter 2.500,00 €, hat sich als flexibel und gut handhabbar für das teilweise sehr im Alter fortgeschrittene Klientel bewährt. Änderungen sind daher derzeit nicht angezeigt.

## 3.2 Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Förderprogramms

### 3.2.1 Eignung

Mit der Verankerung der Kulturförderung nach § 96 BVFG sowohl in einem Bundes- als auch in einem Landesgesetz ist zugleich die Dauerhaftigkeit dieser staatlichen Aufgabe bestimmt. Daher liegt es nahe, diesen Förderauftrag nicht durch eine fortgesetzte Reihe von Einzelfallentscheidungen zu vollziehen, sondern – so weit wie möglich – aufgrund und anhand einer dafür besonders konzipierten Förderrichtlinie.

Die spezifische Zweckbestimmung der Förderrichtlinie besteht in der Förderung der kulturellen Breitenarbeit, der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Sie zielt auf eine landesweite oder über die Grenzen des Freistaates Sachsen hinausgehende Wirkung. Die Förderrichtlinie geht dabei von einer Projektförderung aus. Zuwendungsempfänger sind dabei vorrangig juristische Personen. Ein sächsischer Bezug muss gegeben sein.

Die Förderung ist dabei subsidiär ausgerichtet, d. h. Zuwendungen dienen der Teilfinanzierung; folglich sind die Zuwendungsempfänger und/oder Dritte an den Kosten regelmäßig zu beteiligen. Dies stellt sich bei landesweiten Projekten (z.B. der Ausrichtung des Sächsischen Gedenktags für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Zwangsumsiedlung, der Förderung des außerschulischen Bildungs- und Begegnungszentrums Transferraum Heimat in Knappenrode, von Schülerwettbewerben und grenzüberbrückenden Projekten) selbstverständlich anders dar als bei kleineren örtlichen, von Kommunen getragenen oder gemeinsam mit dem Bund finanzierten Projekten. Aufgrund des Fördergegenstandes werden die Zuwendungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderinstrument ist die Anteilsfinanzierung.

### 3.2.2 Erforderlichkeit

Bewahrung und Fortentwicklung des gemeinsamen grenzübergreifenden kulturellen Erbes wie auch die Wertschätzung der integrativen Maßnahmen sind auf öffentliche Förderung angewiesen, um wertbildend im Rahmen der Selbstvergewisserung und kritischen Reflexion unserer Gesellschaft wirken zu können. Dieser Fördergegenstand kann seiner Natur nach nicht gewinnorientiert umgesetzt werden und entzieht sich damit rein kommerziellen Maßstäben.

### 3.2.3 Angemessenheit

Über die Frage der Angemessenheit der dabei einzusetzenden Mittel im Verhältnis zum erwarteten „Nutzen“ (Ermöglichung der Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt) entscheidet der Sächsische Landtag im Rahmen der Haushaltsaufstellung.

### 3.3 Kriterien und Verfahren für die Erfolgskontrolle

#### 3.3.1 Zielerreichungskontrolle

Als Verfahren der Zielerreichungskontrolle wird ein Soll-Ist-Vergleich angewandt, d. h. ein Vergleich des Zieles (Soll) mit dem tatsächlich Erreichten (Ist) zum Zeitpunkt der Erfolgskontrolle.

Zuständig für die Zielerreichungskontrolle ist der Beauftragte für Vertriebene und Spätaussiedler. Er stellt regelmäßig fest, ob und in welchem Ausmaß die ursprünglich geplanten Ziele erreicht wurden. Dabei benennt er bei erheblichen Abweichungen zwischen Soll und Ist mögliche Ursachen. In diesem Fall empfiehlt er Maßnahmen, um entweder kurzfristig den Zielerreichungsgrad zu verbessern oder aber die Ziele zu korrigieren.

Die Ziele (Output) werden mit folgenden Indikatoren gemessen:

#### **a) Ziel: Stärkung der Breite und Vielfalt der Kulturarbeit**

- Bewilligte Mittel in EUR für die kulturelle Breitenarbeit
- Bewilligte Mittel in EUR für Wissenschaft und Forschung
- Bewilligte Mittel in EUR für bildungspolitische Maßnahmen
- Bewilligte Mittel in EUR für landesweit wirkende Verbände und Einrichtungen
- Bewilligte Mittel in EUR für Projekte mit grenzüberschreitender Ausstrahlung
- Ausgezählte Mittel in EUR für die kulturelle Breitenarbeit
- Ausgezählte Mittel in EUR für Wissenschaft und Forschung
- Ausgezählte Mittel in EUR für bildungspolitische Maßnahmen
- Ausgezählte Mittel in EUR für landesweit wirkende Verbände und Einrichtungen
- Ausgezählte Mittel in EUR für Projekte mit grenzüberschreitender Ausstrahlung.

#### **b) Ziel: Stärkung der Präsenz der Vertriebenen und Spätaussiedler sowie der Deutschen Minderheiten und ihrer kulturellen Leistungen im gesellschaftlichen Alltag und in den Einrichtungen bzw. Museen und Stärkung ihrer Selbstorganisation**

- Bewilligte Mittel in EUR
- Ausgezählte Mittel in EUR.

Die Daten werden mit Hilfe der Datenbank FÖMISAX ausgewertet.

#### 3.3.2 Wirkungskontrolle

Das Erreichen der oben beschriebenen Ziele entzieht sich naturgemäß weitgehend einer quantitativen Bewertung.

Die Wirkungskontrolle erfolgt durch interne Evaluation. Nach fünf Jahren wird die Eignung des Förderprogramms in Hinblick auf die Zielerreichung bewertet. Diese Bewertung erfolgt anhand der Daten der Zielerreichungskontrolle sowie der Angaben der Zuwendungsempfänger in den Sachberichten zu den Verwendungsnachweisen. Die Zuwendungsempfänger sind daher zu beauftragen, im jeweiligen Sachbericht zum Verwendungsnachweis darzulegen, ob und inwiefern jedes der im Folgenden genannten Förderziele von ihnen verfolgt und erreicht wurde.

**a) Ziel: Stärkung der Breite und Vielfalt der Kulturarbeit**

- Stärkung der kulturellen und regionalen Vielfalt
  - Indikation 1: Benennung des spezifischen kulturellen Angebotes nach Inhalt und Verteilung in der Fläche (Chorauftritt, Trachtendarbietung, Lesung etc.).
  - Indikation 2: Welches ist der spezifische Beitrag zur Kulturbewahrung und wie wird diese Bewahrung weitergetragen?
  - Indikation 3: Bewertung des Eigeninteresses (eingesetzte Zeit und Mittel).
  - Indikation 4: Einschätzung der Außenwirkung des spezifischen kulturellen Angebotes (bis hin zu Medienankündigung, Medienbericht, Gewinnung von Kooperationspartnern, Initiierung von Folgeprojekten, Teilnehmerzahlen getrennt nach Vereinsmitgliedern und Gästen).
- Intensivierung bildungspolitischer Maßnahmen
  - Indikation 1: Welches ist der spezifische Beitrag zur Kulturbewahrung und wie wird diese Bewahrung weitergetragen?
  - Indikation 2: Einschätzung der Annahme und der Wirkung des Projektes bei Bildungsmaßnahmen (bis hin zu Medienankündigung, Medienbericht, Gewinnung von Kooperationspartnern, Initiierung von Folgeprojekten, Teilnehmerzahlen – wie z. B. bei den regelmäßigen trinationalen Schülerwettbewerben).
  - Indikation 3: Darstellungsbreite der Projektergebnisse (z. B. Berichte, Gedichte, Plakate, Theaterstücke).
- Verstärkung der grenzüberschreitenden Ausstrahlung
  - Indikation 1: Einschätzung des Eigeninteresses (eingesetzte Zeit und Mittel).
  - Indikation 2: Einschätzung der Annahme des Projektes im Ausland (bis hin zu Medienankündigung, Medienbericht, Gewinnung von Kooperationspartnern, Initiierung von Folgeprojekten, Teilnehmerzahlen, Patenschaften, Mittelakquise).

**b) Ziel: Stärkung der Präsenz der Vertriebenen und Spätaussiedler sowie der Deutschen Minderheiten und ihrer kulturellen Leistungen im gesellschaftlichen Alltag und in den Einrichtungen bzw. Museen und Stärkung ihrer Selbstorganisation**

- Indikation 1: Bewertung der Ausstellungsangebote und der Angebotswahrnehmung (bis hin zu Medienankündigung, Medienbericht, Gewinnung von Kooperationspartnern, Initiierung von Folgeprojekten, Besucherzahlen).
- Indikation 2: Bewertung der Verbandsstruktur und der zur Verfügung gestellten ehrenamtlichen Arbeit.

### 3.3.3 Maßnahmenwirtschaftlichkeitskontrolle

Nach fünf Jahren wird die Wirtschaftlichkeit des Förderprogramms im Hinblick auf übergeordnete – politisch-kulturelle – Zielstellungen bewertet. Diese Bewertung erfolgt anhand der eingesetzten Fördermittel und des mit der Umsetzung des Förderprogramms verbundenen Verwaltungsaufwandes im Verhältnis zur Zielerreichung (Wirkung).